



## EBM-Änderungen zum 01.04.2026

Folgende EBM-relevanten Beschlüsse hat der Bewertungsausschuss (BA) in der 825., 829. und 832. Sitzung und der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) in der 87. Sitzung gefasst:

### Früherkennung von Lungenkrebs bei Rauchern

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte mit Beschluss vom 18.06.2025 die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) um einen neuen Abschnitt D. III. Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs ergänzt. Das gilt für Versicherte Personen, die das 50., aber noch nicht das 76. Lebensjahr vollendet haben. Bezüglich der Früherkennung von Lungenkrebs mittels Niedrigdosis-Computertomographie bei Rauchern werden folgende acht neue Leistungen zum 01.04.2026 in den Abschnitt 1.7.2 (Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen) in den EBM aufgenommen:

- **GOP 01871:** Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 746 Punkte)  
→ *ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig*
- **GOP 01872:** Niedrigdosis-Computertomographie zur Befundkontrolle im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL bei innerhalb von 12 Monaten vorausgegangenem kontrollbedürftigen Befund (extrabudgetäre Vergütung: 586 Punkte)  
→ *ist einmal im Behandlungsfall und höchstens zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig*  
→ *berechnungsfähig, wenn laut GOP 01871 ein Kontrollintervall von weniger als 12 Monaten festgelegt wurde*  
→ *die Berechnung setzt die Angabe des Kontrollintervalls in Monaten voraus*
- **GOP 01875:** Erstellung eines Berichts gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 39 Punkte)  
→ *ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig*
- **GOP 01876:** Erstberatung zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 87 Punkte)  
→ *ist höchstens dreimal in einer Sitzung berechnungsfähig, je vollendete 5 Minuten*  
→ *ist nur einmalig je Versicherten berechnungsfähig*
- **GOP 01878:** Veranlassung der konsiliarischen Zweitbefundung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 94 Punkte)  
→ *ist im Zusammenhang mit der GOP 01871 nur einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig*  
→ *ist im Zusammenhang mit der GOP 01872 nur zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig*  
→ *ist nur im Zeitraum von 14 Tagen nach der GOP 01871 oder GOP 01872 berechnungsfähig*
- **GOP 01879:** Konsiliarische Zweitbefundung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 389 Punkte)  
→ *ist je Konsiliarauftrag berechnungsfähig*
- **GOP 01880:** Beratung des Versicherten bei abklärungsbedürftigem Befund im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 82 Punkte)  
→ *ist auch bei einer telefonischen Beratung oder im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig*  
→ *ist nur im Zeitraum von 14 Tagen nach der GOP 01871 oder GOP 01872 berechnungsfähig*
- **GOP 01881:** Teilnahme an einer Konsensuskonferenz im Rahmen der Früherkennung von Lungenkrebs gemäß Abschnitt D. III. der KFE-RL (extrabudgetäre Vergütung: 109 Punkte)  
→ *ist auch bei Durchführung der Konsensuskonferenz als Videofallbesprechung berechnungsfähig*

Die GOP 01875 und GOP 01876 können nur von Fachärzten für Allgemeinmedizin, Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin und Fachärzten für Innere Medizin berechnet werden. **Achtung!** Die Berechnung der GOP 01875 und GOP 01876 setzt den Nachweis des Wissenserwerbs gemäß § 43 Abs. 2 der KFE-RL gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung voraus. → Diese Nachweise werden an die Abteilung Qualitätssicherung der KV Thüringen geschickt, formlos per Post oder E-Mail an [qs@kvt.de](mailto:qs@kvt.de).

Die GOP 01871, GOP 01872 und GOP 01878 bis GOP 01881 können nur von Fachärzten für Radiologie berechnet werden, wenn eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinigung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vorliegt.



Die Berechnung der GOP 01871 und GOP 01872 setzt die Erstellung und Abgabe des vollständigen Quartalsberichtes unter Angabe der Anzahl untersuchter Personen, der Anzahl kontrollbedürftiger Befunde und der Anzahl abklärungsbedürftiger Befunde gemäß § 44 der KFE-RL voraus.

In den GOP 01871 und GOP 01872 sind die Beurteilung, obligatorische schriftliche Befunddokumentation, Befunde nach der GOP 01600 sowie Briefe nach der GOP 01601 an den auftraggebenden Arzt sowie ggf. Eintragung in ein Röntgennachweisheft enthalten.

### **Bewertungsanpassungen bei psychotherapeutischen Leistungen**

Die Bewertung vieler psychotherapeutischen Leistungen wird zum 01.04.2026 um 4,5 Prozent abgesenkt. Die Strukturzuschläge für Personalkosten wird rückwirkend zum 01.01. dieses Jahres um ca. 14 Prozent angehoben.

### **Digitale Gesundheitsanwendungen „Kranus Mictera“ und „Mindable: Soziale Phobie“**

Die digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) „**Kranus Mictera**“ wurde vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) dauerhaft im Verzeichnis für DiGA aufgenommen. Diesbezüglich wird zum 01.04.2026 die **GOP 01482** „Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der DiGA Kranus Mictera“ (extrabudgetäre Vergütung: 64 Punkte) in den EBM aufgenommen. Sie ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Kranus Mictera wird zur Behandlung von Harninkontinenz bei Frauen (Belastungs-, Drang- und Mischinkontinenz) eingesetzt. Ein zwölfwöchiges personalisiertes Training aus Beckenbodenübungen, Blasentraining, Wissensvermittlung sowie Verhaltensänderungen sollen laut Hersteller die Lebensqualität verbessern.

Die GOP 01482 ist ausschließlich bei weiblichen Versicherten ab vollendeten 18. Lebensjahr zu berechnen.

Die DiGA „**Mindable: Soziale Phobie**“ wurde nach erfolgreicher Erprobung dauerhaft im DiGA-Verzeichnis aufgenommen und richtet sich an Patienten mit Symptomen einer sozialen Phobie. Das BfArM hat für diese DiGA keine erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten bestimmt, sodass in den Gremien des Bewertungsausschusses keine gesonderte Leistung in den EBM aufgenommen wird.

Die Versorgung erfolgt somit als Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung. Die ärztlichen Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind Bestandteil der berechnungsfähigen GOP des EBM. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

### **Aufnahme der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in den EBM**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche sowie für Neuropsychologische Psychotherapie in mehrere G-BA-Richtlinien im Jahr 2025 aufgenommen. Diesbezüglich wurde zum 01.04.2026 die Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie in den EBM aufgenommen sowie weitere Anpassungen im EBM für die Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten beschlossen.

### **EBM-Anpassungen für die neuen Arzneimittel Leqembi® und Itovebi®**

Der BA hat die Vergütung ärztlicher Leistungen für die Arzneimittel Lecanemab (Leqembi®) und Inavolisib (Itovebi®) geregelt.

#### Neues Alzheimer-Medikament Lecanemab (Leqembi®)

Lecanemab ist ein monoklonaler Antikörper zur Behandlung von Erwachsenen mit klinisch diagnostizierter leichter kognitiver Störung und leichter Demenz aufgrund der Alzheimer-Krankheit, bei denen eine Amyloid-Beta-Pathologie nachgewiesen wurde und die Apolipoprotein E ε4 (ApoE ε4)-Nichträger oder heterozygote



ApoE ε4-Träger sind. So erfolgt die Gabe von Leqembi® 14-tägig als intravenöse Infusion über jeweils 60 Minuten und bei der erstmaligen Infusion ist eine 2,5-stündige Nachbetreuung des Patienten vorgeschrieben. Zur Therapiekontrolle sind regelmäßige MRT-Untersuchungen des Gehirns vorgesehen.

Die Fachinformation sieht vor der erstmaligen Anwendung von Lecanemab außerdem eine Bestimmung des ApoE-Genotyps vor. Für die Bestimmung des ApoE-Genotyps bei gesicherter früher Alzheimer-Erkrankung mit nachgewiesener Amyloid-Beta-Pathologie ist die neue **GOP 11602** (extrabudgetäre Vergütung: 422 Punkte) berechnungsfähig.

Für bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Lecanemab erhalten Ärztinnen und Ärzte eine extrabudgetäre Vergütung. Sie müssen dazu folgende Gebührenordnungspositionen mit der vorgegebenen Kennzeichnung A abrechnen:

- GOP 02342A für die Lumbalpunktion
- GOP 01510A für die Beobachtung und Betreuung des Patienten (mindestens 2 Stunden)
- GOP 02101A für die Infusion (mindestens 60 Minuten)
- GOP 34410A für die MRT-Untersuchung des Neurocraniums
- GOP 32407A für die Bestimmung von β-Amyloid 1-42 im Liquor
- GOP 32408A für die Bestimmung von Gesamt-Tau im Liquor
- GOP 32409A für die Bestimmung von Phospho-Tau im Liquor

Nur Fachärzte für Neurologie, für Nervenheilkunde, für Neurologie und Psychiatrie sowie für Psychiatrie und Psychotherapie dürfen die Leistungen zur Indikationsstellung und Therapie abrechnen bzw. veranlassen (Bestimmung des ApoE-Genotyps und MRT-Untersuchung). Sie müssen in der Behandlung der Alzheimer-Krankheit erfahren sein und Möglichkeiten zur zeitnahen Durchführung einer MRT-Diagnostik haben.

#### Neue GOP 19468 für das neue Mammakarzinom-Medikament Inavolisib (Itovebi®)

Bei Inavolisib (Itovebi®) handelt es sich um ein Medikament zur Behandlung eines lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinoms mit nachgewiesener/n aktivierender/n PIK3CA-Mutation(en) bei Erwachsenen.

Vor der Anwendung von Inavolisib sind neben den Exonen 7, 9 und 20 (GOP 19467) zusätzlich auch die Exone 1, 2 und 4 des PIK3CA-Gens im Hinblick auf aktivierende PIK3CA-Mutationen zu analysieren. Hierfür wird die GOP 19468 (extrabudgetäre Vergütung: 2.034 Punkte) als Zuschlag zur bestehenden GOP 19467 in den EBM-Abschnitt 19.4.4 aufgenommen.

Für die Anwendung von Inavolisib wurde die für eine Therapie infrage kommende Patientenpopulation in der Leistungslegende der GOP 19467 entsprechend angepasst.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse hinsichtlich aller Regelungen der EBM-Änderungen können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba.php> nachlesen.